Bericht zum 41. Deutschen Rechtshistorikertag 2016 in Saarbrücken

Martin Otto*

Die Universität des Saarlandes liegt, abgesehen von der in Homburg angesiedelten Medizinischen Fakultät, ziemlich zentral im namensgebenden Bundesland, von der Innenstadt der Landeshauptstadt allerdings ziemlich weit entfernt. Der Campus befindet sich mitten im Saarbrücker Stadtwald, auf dem Gelände der 1936/37 in zeittypischem Stil erbauten ehemaligen Below-Kaserne der Wehrmacht. Peripher ist die Rechtsgeschichte auf diesem durchaus großzügigen Gelände allerdings nicht; auch der 41. Deutsche Rechtshistorikertag fand unter der hochprofessionellen Organisation von Prof. Dr. Tiziana Chiusi und Prof. Dr. Hannes Ludyga vom 11. bis 15. September 2016 mitten auf dem Campus in den Gebäuden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät statt. Bereits 1960 hatte ein Deutsche Rechtshistorikertag in Saarbrücken stattgefunden. Damals gab es einen Eröffnungsvortrag des Saarbrücker Mediävisten Eugen Meyer (1893-1972) über „Die Bistümer des Mosel-Saarraumes in der karolingischen Epoche“, die Veranstaltung spiegelte Romanistik, Germanistik und Kanonistik ziemlich symmetrisch, weiter als bis in das 18. Jahrhundert ging es nicht, immerhin zwei Vorträge des quantitativ aus heutiger Sicht reichlich schmalen Festprogramms kamen bis in diese Zeit. Von der jüngeren deutschen Geschichte war im offiziellen Programm nicht die Rede, „Diktatur“ war allenfalls ein romanistischer Spezialterminus; allerdings besaß die gastgebende Universität rein institutionell auch eine nur bis zur Gründung durch die Franzosen 1948 zurückreichende Vergangenheit. Unausgesprochen, aber jedem klar war die damals mit der Wahl Saarbrückens zum Tagungsort verbundene politische Implikation; das Saarland gehörte erst seit 1957 wieder zur Bundesrepublik, die Einführung der D-Mark und der Anschluß an das bundesdeutsche Zollgebiet 1959 lagen noch kürzer zurück. Saarbrücken ist nicht die erste deutsche Universitätsstadt, die einen Rechtshistorikertag zum zweiten Mal ausrichten darf; auch Tübingen und Münster, um zwei Tagungsorte der letzten Jahre zu nennen, wurde diese Ehre bereits zuteil. Vielleicht vermittelt der Tagungsort Saarbrücken aber besonders den Wandel nicht nur der Disziplin, sondern auch der gesamten Wissenschaftslandschaft. 1960 war Saarbrücken, noch vor Bochum, Bielefeld und den „Reformuniversitäten“, die jüngste Universität des gesamten deutschen Sprachraums, in mancher Hinsicht ein Experimentierfeld, als einzige Universität eines Bundeslandes damals auch als Gegengewicht zur das Land prägenden Kohle- und Stahlindustrie großzügig ausgestattet; hier lehrten nicht nur Werner Maihofer und Ralf Dahren-

* Dr. Martin Otto, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der FernUniversität in Hagen (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte sowie Handels- und Gesellschaftsrecht), Habilitand und Lehrbeauftragter an der Universität Bayreuth.

RW 1/2017, DOI: 10.5771/1868-8098-2017-1-103

https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-1-103 - Generiert durch IP 216.73.216.0, am 11.03.2026, 13:45:26. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dorf. Fast sechzig Jahre später sieht es anders aus. Der evidente Bezug auf den geographischen Raum fehlt, die Mediävistik klassischer Prägung ist ebenso verschwunden wie ein bestimmter deutschrechtlicher Quellenzugang. Dafür ist das Programm viel umfangreicher geworden, es gibt ein „Forum junger Rechtshistoriker", die Vorträge decken ein Spektrum bis zur Geschichte des öffentlichen Rechts und der Strafrechtsgeschichte ab und reichen bis weit in das zwanzigste Jahrhundert hinein. Keine deutsche Diktatur wird ausgespart, doch ist auch ein Schwerpunkt auf der juristischen Romanistik zu erkennen. Das erinnert durchaus an den Rechtshistorikertag 1960, bei dem knapp die Hälfte der Vorträge romanistischen Bezug besaß. Die Organisation der Veranstaltung lag ja mit Tiziana Chiusi auch zur Hälfte in den Händen einer gebürtigen Römerin. Aber auch der zweite Veranstalter Hannes Ludyga, ein leidenschaftlicher Vertreter der Juristischen Zeitgeschichte, hatte das Programm erkennbar geprägt.

Jeden Rechtshistorikertag umweht meistens eine feine Melancholie. In den seltensten Fällen liegt sie am Tagungsprogramm, das in der Regel den Vergleich mit keiner juristischen oder geschichtswissenschaftlichen Tagung zu scheuen braucht; auch dieses Jahr war das Programm überaus anspruchsvoll, vielseitig und ergiebig. Jeder Rechtshistorikertag ist auch eine Möglichkeit, eine geballte Ansammlung von juristischer und historischer Bildung anzutreffen, das Altersspektrum ist denkbar weit, die Geschlechterverteilung ohne fremdes Zutun nahezu idealtypisch quotiert, trotz des Adjektivs „deutsch" ist die Veranstaltung auch international und Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem nicht deutschsprachigen Ausland sind selbstverständlich. Die Melancholie resultiert aus dem einfachen Umstand, daß das Programm noch so gut, die Referentinnen und Referenten noch so brillant, die Tagung noch so kurzweilig sein kann; auf den Stellenwert der Rechtsgeschichte an den Fakultäten, in den juristischen Lehrplänen wird es keinen Einfluß haben; hier spielen ganz andere Kriterien einer Rolle, die am letzten noch durch die Wissenschaft von der Rechtsgeschichte gesteuert werden können. Das ist ein Umstand, der meist vornehm beschwiegen wird, doch letztlich als eine Art „white elephant in the room" immer dabei ist, wenn sich die Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker versammeln. Manchmal erzählen Ältere noch die Geschichten von vergangenen Rechtshistorikertagen, als es noch ein Gesellschaftsprogramm mit Festball gab, bei dem alte Professoren junge Assistentinnen aufgefordert hätten und einige Professorengattinnen großen Einfluß auf die Vergabe der reichlich vorhandenen Lehrstühle genommen haben sollen; das ist aber wahrscheinlich nur eine Ausschmückung. Es war jedenfalls, sagenhaft genug, eine Zeit, in der viele juristische Fakultäten neu gegründet wurden, rechtshistorische Lehrstühle selbstverständlich waren, junge Privatdozenten mit ihrer Antrittsvorlesung bereits den Ruf in der Tasche hatten und sich der Vertreter der Rechtsgeschichte erlauben konnte, ganz auf Vorlesungen zum geltenden Recht zu verzichten. Insbesondere dem letzten Bild braucht man

https://doi.org/10.5771/1888-8066-2017-1-103 - Generiert durch IP 216.73.216.0, am 11.03.2026, 13:45:26. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

keine Träne nachzuweinen; in ihrer höchsten Blüte verstand sich die gesamte deutsche Rechtswissenschaft als historische Wissenschaft, doch wäre es keinem Romanisten oder Germanisten in den Sinn gekommen, sich aus dem geltenden Recht zurückzuziehen. Diese Zeiten sind aber längst vorbei, und so ist jeder Rechtshistorikertag zwar kein gesellschaftliches Ereignis mit Festball mehr, doch immer noch auch ein wenig eine Selbstvergewisserung einer Disziplin; es gibt uns noch, wir sind immer noch da.

Die Außenwahrnehmung ist dabei ein Fall für sich. Ein unfreiwilliges Beispiel liefert auf diesem Rechtshistorikertag der Direktor des Regionalverbandes Saarbrücken Peter Gillo, ein sympathischer Saarlouiser, anläßlich seines Grußwortes bei dem feierlichen Abendessen im Festsaal des Saarbrücker Schlosses. Er hatte sich auch vorbreitet, offenbar aus dem Internet über die Rechtsgeschichte informiert. Er weiß jedenfalls, daß es die Romanisten und die Germanisten gibt und stellt nun coram publico mit Erleichterung fest, daß sich zum Glück die Romanistik, die ja auch internationaler vernetzt sei, „durchgesetzt" habe, zumal die Germanistik gegenüber dem Nationalsozialismus anfälliger gewesen sei. Das ist eine originelle Zusammenfassung, aber auch ein ungeschminkter Blick auf die Fremdwahrnehmung einer Disziplin.

In Saarbrücken wurden diese sehr ernst gemeinten Worte eines rhetorisch versierten und intelligenten Redners mit einiger Erheiterung quittiert. Eine zweite Frage, die keineswegs nur unausgesprochen blieb, bestimmte ebenfalls den Rechtshistorikertag, am wenigstens die offiziellen Vorträge, aber all die anderen Begleitumstände, die erst eine wissenschaftliche Tagung ausmachen, die Pausengespräche und die abendlichen Unterhaltungen; eine der wichtigsten Funktionen jeder Fachtagung ist ja der Austausch von Gerüchten und Neuigkeiten, die Wiederbegegnung mit alten Bekannten, manchmal in Negation auch das Ausweichen, also die Verweigerung der Kommunikation. In und um Saarbrücken war es jedenfalls ein Thema, inwieweit die juristische Romanistik zu sehr das Tagungsprogramm bestimmte. Es gab die Gerüchte über die Kolleginnen und Kollegen, die wegen des Programmes, warum auch immer, zu Hause geblieben seien. Dies alles war freilich keine Spezialität des Saarbrücker Rechtshistorikertages. Als sich 2012 in Luzern die Rechtshistoriker unter dem selbstgesetzten Anspruch, „ausgetretene Wege" zu verlassen und frei nach Marie-Theres Fögen der „troublemaker" der Rechtswissenschaft zu sein versammelten, war der unausgesprochene Vorwurf,, das sehr anspruchsvollen Programm berücksichtige zu wenig romanistische Themen. Man sollte sich über den liebenswürdigen Direktor des Regionalverbandes, der die Romanistik zur siegreichen Teildisziplin erklärte, nicht lustig machen; für einen Außenstehenden sind die Differenzierungen zwischen Romanistik und Germanistik kaum zu vermitteln. Der Blick des Außenstehenden ist freilich auch nicht immer als alleiniger Maßstab ge-

https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-1-103 - Generiert durch IP 216.73.216.0, am 11.03.2026, 13:45:26. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eignet. Außenstehende haben ja meistens auch unbewußt monolithische Vorstellungen von einem Fach, das sich unter einer Sammelbezeichnung versteckt; das gilt für Rechtshistoriker ebenso wie für Handwerker, Fachärzte, Heilpraktiker, Teilstreitkräfte und Nationalitäten. Und auch das gehört seit je zu einem Rechtshistorikertag, die Spekulationen, ob es nun zu viele Vertreter dieser oder jener Richtung, dieser oder jener Fakultät oder dieses Instituts eingeladen wurden, von der Beteiligung aus dem Ausland und aus Übersee einmal ganz zu schweigen. In Saarbrücken hatten jedenfalls die Referentinnen und Referenten keine Scheu, historische Meistererzählungen in Frage zu stellen, wie es auf den Rechtshistorikertagen seit langem schon guter Brauch ist. Für die juristische Romanistik leistete dies in diesem Jahr etwa Martin Schermaier (Bonn). Sein Vortrag war eine Aufforderung, hinter die vermeintlich römischen Rechtsinstitute und -begriffe zu blicken; oft verstecke sich etwa unter dem Eigentumsbegriff des römischen Rechts viel mehr mittelalterliche Theologie, etwa der mittelalterliche Franziskaner William von Ockham, als ein „klassisches" römisches Recht. Schermaier konnte dies anhand sorgfältig ausgelegter Literaturstellen anschaulich belegen. Das war letztlich eine Entromanisierung des Römischen Rechts, und zu Recht wurde in der Diskussion die Frage aufgeworfen, wie denn dann mit dem immer noch monolithisch wirkenden Römischen Recht an den Universitäten zu verfahren sei. Überhaupt gab es den Kampf gegen das Monolithische. Andreas Thier (Zürich) hielt einen klugen und gelehrten Vortrag zur Dimension des Zeitlichen in der Welt des Mittelalters; dabei trat aber auch zutage, daß von einem einzigen Mittelalter immer weniger gesprochen werden könne. Stephan Dusil (Leuven) machte sich an eine mustergültige Textkritik des ersten Kirchenrechtlers Gratian von Bologna, entdeckte eine durchaus moderne Veröffentlichungspraxis, von einem Text auch eine komprimierte „Studienausgabe" seines „Decretum" herauszubringen, um gleichzeitig einräumen zu müssen, daß man je weniger Gratian habhaft werde, desto mehr man sich mit ihm befasse. In die Reservatrechte des römisch-deutschen Königs vor seiner Krönung zum Kaiser führte der Vortrag von Susanne Lepsius (München), genauer, dessen Kompetenz, uneheliche Kinder zu legitimieren. In der Diskussion betonte Heinz Holzhauer (Münster) die Bedeutung der Legitimation etwa für Handwerker, die sonst keinen Zugang zu den Zünften hatten, andere die finanziell ausgesprochen lukrative Seite einer Kompetenz zur Legitimierung. Innovativ war der Ansatz des Romanisten Wolfang Forster (Tübingen), den portugiesischen Kanonisten und Universalgelehrten Agostinho Barbosa (1589-1649) auch anhand seiner Biographie vorzustellen. Bei dem mit echter Begeisterung für die Digesten und Pandekten vorgetragenen Vortag von Hans-Dieter Spengler (Erlangen) war man noch am ehesten in den Bahnen der herkömmlichen Romanistik; doch der ebenso humorvolle wie präzise Referent zeigte auch eindrucksvoll, daß man mit dieser Form von Roma-

https://doi.org/10.5771/1888-8066-2017-1-103 - Generiert durch IP 216.73.216.0, am 11.03.2026, 13:45:26. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nistik ein Publikum nicht nur unterhalten kann. Insgesamt war es also viel Romanistik und viel Mittelalter, doch auch viel Innovation und viel Neues.

Und es gab auch Überraschungen. In Tübingen hatte es eine Sektion zur Geschichte des Wirtschaftsrechts gegeben. Dieser Teil der Rechtsgeschichte war jetzt leider nur noch durch Matthias Maetschke (Bonn) und seinen ebenso kurzweiligen wie gelehrten Vortrag, dem ein spannender Kriminalfall aus der Welt des frühneuzeitlichen sächsischen Silberbergbaus zugrundelag, vertreten, doch viele Vorträge hatten einen evidenten Bezug zur Rechtsgeschichte des zwanzigsten Jahrhunderts. Heinrich de Wall (Erlangen) kam in seinem Vortrag zur Geschichte des evangelischen Kirchenrechts bis zur „Barmer Theologischen Erklärung" 1934; ein darauf Bezug nehmender Redebeitrag des Doyens des evangelischen Kirchenrechts (und Zeitzeugens) Martin Heckel (Tübingen) war für sich genommen schon ein kleines hochkonzentriertes Referat. In der Sektion zur Strafrechtgeschichte war die zweite Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts besonders vertreten, so in den Referaten von Arnd Koch (Augsburg) zur Sondergerichtsbarkeit nach 1945 und Moritz Vormbaum (Berlin) zu dem Strafrecht der DDR. Ein Kontrast zu dem Vortrag von Vormbaum war der sehr ausgewogene Vortrag zum politischen Strafrecht der frühen Bundesrepublik von Martin Löhnig (Regensburg); bei aller Verschiedenheit beider deutscher Staaten bestand in den ersten Nachkriegsjahrzehnten ein wechselseitiges Beobachten und eine uneingestandene Wechselwirkung im Umgang mit der jüngsten Vergangenheit. Grundlegend wurde Eric Hilgendorf (Würzburg) mit seinen klugen Ausführungen zu den Möglichkeiten der Juristischen Zeitgeschichte. Und die Geschichte des öffentlichen Rechts war mit einem Plenarvortrag von Pascale Cancik (Osnabrück) überaus prominent vertreten. Sie behandelte die Bürokarteikritik von ihren Anfängen im vorrevolutionären Frankreich des 18. Jahrhunderts bis zu zeitgenössischen Politikern wie den über eine bürgerfreundliche Verwaltung sinnenden Parteireformern Helmut Kohl und Heiner Geißler. Das war ein mitreißendes Referat, wie es rein thematisch auf einem Rechtshistorikertag im Jahre 1960 undenkbar gewesen wäre, aber zugleich die Veränderungen der Disziplin zeigte. 1985 formulierte Frau Canciks Lehrer, der Rechtshistoriker Michael Stolleis im mittlerweile legendären „Rechtshistorischen Journal" die „Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte", verbunden mit der Formel, mit der Kartographen früher unerforschte Gebiete bezeichneten: „Hic sunt leones." In Saarbrücken hatte man keine Angst vor Löwen und anderen großen Tieren. Das Wappen des Saarlandes enthält zwei Löwen, den silbernen Löwen der Grafschaft Saarbrücken und den goldenen Löwen der Herrschaft Pfalz-Zweibrücken. Tiziana Chiusi und Hannes Ludyga, die sehr präsenten Veranstalter des gelungenen Rechtshistorikertages haben sich scheinbar von dem Wappen inspirieren lassen und den „Löwen", also dem Forschungsbedarf der neueren Rechtsgeschichte, großen Raum gelassen.

https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-1-103 - Generiert durch IP 216.73.216.0, am 11.03.2026, 13:45:26. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Der Rechtshistorikertag ist beendet, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgereist, die Gerüchte sind verstummt. Wer ohne große Erwartungen anreiste, wurde angenehm enttäuscht. Das Fach lebt. Saarbrücken war sogar besonders innovativ. Zu jedem Rechtshistorikertag gehört die Frage nach der Teilnehmerzahl, wie viele es waren, ob mehr oder weniger. Die Zahl der Anmeldungen sag nichts über die tatsächliche physische Präsenz, nur so viel kann gesagt werden: rein subjektiv war es genauso voll wie jedes Mal. Es bleibt eine rechtshistorisch Melancholie, die es auch auf dem nächsten Rechtshistorikertag 2018 in Trier geben wird. Mit den Veranstaltern hat sie nichts zu tun. Alle Teilnehmer eines Rechtshistorikertages wissen, daß die Rechtswissenschaft in Deutschland, so tüchtig sie auch forschen mögen, sich nie mehr wie unter Savigny und seinen Nachfolgern in dem gesamten „langen 19. Jahrhundert" als historische Wissenschaft verstehen wird. Die Rechtsgeschichte wird also weiter kämpfen müssen; einiges, wie Europäisierung, hat sie da anderen Zweigen der Rechtswissenschaft sogar voraus. Die Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker haben in Saarbrücken jedenfalls gezeigt, daß das Fach alle Berechtigung hat, ganz unmelancholisch in die Zukunft zu schauen.

https://doi.org/10.5771/1888-8066-2017-1-103 - Generiert durch IP 216.73.216.0, am 11.03.2026, 13:45:26. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.